

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nox NachtExpress Austria GmbH

Präambel

Allen Verträgen, die nox NachtExpress Austria GmbH, (im Folgenden „NOX“ genannt) mit Auftraggebern über die Versendung, Beförderung, Behandlung und/oder Lagerung von Gütern abschließt, liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) zugrunde. Auf Wunsch werden die AGB von NOX, die AÖSp und die Versicherungsbedingungen der Transportversicherung (siehe Punkt VIII.) dem Auftraggeber jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt; die AGB stehen auch auf der Homepage (www.nox-nachtexpress.at) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nicht akzeptiert, und es wird solchen hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. Allgemeines

1. Die AGB der NOX finden auf alle Verträge, gleich welcher Art, Anwendung, die mit NOX abgeschlossen werden, insbesondere auf Speditions-, Fracht- und Lagerverträge; soweit die AGB keine oder keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen („AÖSp“) in der zum Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung, jedoch mit Ausnahme der §§ 33, 39-41 AÖSp.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn nicht nochmals auf sie hingewiesen werden sollte. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NOX.

2. Für spezielle logistische Dienstleistungen können abweichende oder ergänzende Bestimmungen gelten.
3. Die speditionelle Leistung von NOX umfasst üblicherweise die Organisation der Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme des Umschlages und die Abholung und Zustellung von Sendungen. Die Wahl der Beförderungsart, des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges erfolgt nach freiem Ermessen durch NOX mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
4. Kein Fahrer ist zur Entgegennahme oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bevollmächtigt.

II. Transportdurchführung und Ablieferung

Die für Zustellung und Abholung eingesetzten Fahrzeuge sind nur mit einem Fahrer besetzt und verfügen in der Regel über keine Hebebühne. Abholungen erfolgen entweder regelmäßig oder nach Aviso auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung.

Die Zustellung von Sendungen, die gemäß Vereinbarung, Montag bis Freitag an NOX übergeben werden, erfolgt gemäß dem aktuellen Leistungsspektrum im Regelfall

- a) im Nachtexpress bis 8.00 Uhr des nächsten Werktages (Dienstag – Samstag)
- b) im Tagexpress in Ballungsräumen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, in allen anderen PLZ-Gebieten zwischen 08:00 und 17:00 des auf die Abholung folgenden Arbeitstages (Montag-Freitag). Die Definition der TEX 12 Uhr PLZ-Gebiete kann per E-Mail an info@nox-nachtexpress.at angefordert werden.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass NOX das versendete Gut wie folgt abliefert:

1. Nachtexpress
 - a) Die Zustellung der Sendungen erfolgt unpersönlich (ohne Übernahmequittung) gemäß Abstellplatzvereinbarung;
 - b) Der Auftraggeber hat NOX ein diebstahlsicheres, für Dritte nicht zugängliches Warendepot zu benennen und zur Verfügung zu stellen. Die eventuell erforderlichen Schlüssel werden NOX kostenlos überlassen. Sofern schriftlich vereinbart, kann NOX ein versperrbares Depot an einer zu vereinbarenden Stelle gegen Entgelt zur Verfügung stellen.
 - c) Wird NOX vom Versender kein diebstahlsicheres, für Dritte nicht zugängliches Warendepot zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Ablieferung durch Abstellen der Sendungen an einem beliebig anderen, vom Auftraggeber schriftlich zu benennenden Ort. Wird auch ein solcher Ort nicht benannt, so ist der von NOX beauftragte Frachtführer berechtigt, die Sendung nach freiem Ermessen beim Empfänger abzustellen oder von der Ablieferung beim Empfänger abzusehen. Das erhöhte Verlust- und Beschädigungsrisiko, das dadurch entsteht, dass NOX vom Auftraggeber kein oder kein diebstahlsicheres Depot zur Verfügung gestellt wird, trägt der Auftraggeber;
 - d) Packstücke, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit von einer einzelnen Person nicht entladen werden können, werden ggf. im Tagexpress zugestellt.
2. Tagexpress
 - a) Die Ablieferung erfolgt hinter die 1. verschließbare Tür an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörende, in den Räumen des Empfängers anwesende Person gegen Unterschrift. Die Empfangsbestätigung kann schriftlich und/oder elektronisch (mittels Scanner) aufgezeichnet werden

Ihre Hotline zum Marktführer: 0800 – 80 88 80

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der nox NachtExpress Austria GmbH in der neuesten Fassung. Stand 01.08.2016 / Änderungen vorbehalten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nox NachtExpress Austria GmbH

- b) Ablieferquittungen (Rollkartenkopie bzw. Bilddatei der elektronischen Unterschrift) werden auf Anforderung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

III. Vom Transport ausgeschlossene Güter

Ausgeschlossen von der speditionellen Behandlung, einschließlich Beförderung und Lagerung, sind Güter oder Materialien, deren Beförderung oder Lagerung von Gesetzen, Regelungen oder Bestimmungen irgendeines Landes, in dem die Sendung unterwegs ist, verboten ist. Unabhängig davon sind von der Annahme jedenfalls ausgeschlossen alle Arten von Waffen oder deren Bestandteile, Munition und Kriegsmaterialien, radioaktives Material, Leichen, Drogen sowie pornographisches Material.

Weiters sind von der Annahme - unabhängig von ihrem Wert – folgende Gegenstände ausgeschlossen: Münzen, Banknoten, Briefmarken, übertragbare Handelspapiere, Kreditkarten und Schecks, ungefasste Edelsteine, Industriediamanten, lose Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten, Ausschreibungsunterlagen, Unikate und Fälschungen. Ausgeschlossen sind weiters Waren, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind sowie generell Waren ab einem Wert von € 50.000,-.

Nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung werden Waren angenommen, deren Beförderung besondere Einrichtungen erfordern oder die durch ihre Beschaffenheit oder Verpackung andere Waren, Personen, Abfertigungs- oder Beförderungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden, weiters gefährliche Waren nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder vergleichbarer Vorschriften, insbesondere der „ADR“ (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Werden NOX vom Transport ausgeschlossene Güter, oder Güter, die nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden, ohne solche Vereinbarung oder Gefahrgut ohne die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung und Dokumentation übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus NOX oder sonstigen Personen entstehenden Schaden, einschließlich für daraus resultierende verhängte Strafen, Bußen, o.ä. sowie damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Verfahrens- und Vertretungskosten. Eine Haftung von NOX ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

NOX behält sich das Recht vor, jede zum Transport angenommene Sendung zu öffnen und zu prüfen, soweit dies nicht gesetzlich verboten oder durch vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Durch solche Überprüfungen kann es zu Laufzeitverzögerungen kommen, um die die jeweils geltende Versandfrist verlängert wird.

IV. Größen und Gewichtsgrenzen

Einzelcolli, deren Gewicht 50 kg bzw. deren Einzelmaße 3,20 m Länge oder 1,20 m Breite oder 1,50 m Höhe überschreiten, werden nur nach Absprache bzw. gegen Sondervereinbarung befördert. NOX ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben die Beförderung der Sendung zu verweigern und ohne weitere Ankündigung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko zurück zu senden. Erfolgt dennoch eine Übernahme eines solchen Gutes zum Transport, ist die Versandfrist ausgesetzt. Bei Colli mit einem Bruttogewicht von mehr als 50 kg hat der Auftraggeber auf seine Kosten und Risiko für die Bereitstellung der erforderlichen Entladehilfsmittel am Ablieferort Sorge zu tragen

V. Beschaffenheit der Transportgüter

1. Physische Beschaffenheit

- Das Transportgut ist NOX in einem zur Sammelgutbeförderung geeigneten Zustand bereitzustellen.
- Es muss transportsicher verpackt sein, insbesondere so, dass es im Zuge der üblichen Belastungen bei Transport und Umschlag nicht zu Schaden kommen kann und auch andere mittransportierte oder eingelagerte Güter oder Beförderungs- und Ladehilfsmittel nicht gefährdet.
- Bei nicht transportsicher oder mangelhaft verpackten Gütern wird vermutet, dass Schäden auf dieser Ursache beruhen.
- NOX haftet in diesen Fällen nur insoweit, als vom Anspruchsteller nachgewiesen wird, dass NOX den Schaden schuldhaft verursacht hat. Ungeachtet dessen, kann NOX die Annahme ungenügend verpackter oder gekennzeichneteter, bzw. nicht angemeldeter übergroßer Packstücke ablehnen, wenn ein Transport ohne Gefährdung von Personen oder anderen Packstücken nicht gewährleistet werden kann. Eine Pflicht zur Überprüfung der Verpackung besteht nicht.

2. Sendungsdaten

- Jedes Packstück ist vom Auftraggeber deutlich, dauerhaft und eindeutig erkennbar mit Angaben über Absender, Empfänger sowie erforderlichenfalls mit Symbolen für das Handling zu versehen, wobei alte Kennzeichnungen zu entfernen sind.
- Jede Sendung ist weiters mit einer von NOX zur Verfügung gestellten und/oder mit NOX abgestimmten und durch NOX freigegebenen Versanddokumentation zu versehen. Dies schließt das Aufbringen eines NOX-eigenen oder mit NOX abgestimmten Barcodes sowie die

Ihre Hotline zum Marktführer: 0800 – 80 88 80

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der nox NachtExpress Austria GmbH in der neuesten Fassung. Stand 01.08.2016 / Änderungen vorbehalten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nox NachtExpress Austria GmbH

Übermittlung der eindeutigen Barcodenummer in den an NOX zu Verfügung gestellten Daten durch den Auftraggeber ein.

- c) Transportgüter, die den vorstehend (lit.a) und b)) beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, können von NOX aus dem Beförderungsablauf ausgesondert und auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurückgesendet werden, es sei denn, NOX bzw. der Frachtführer kann anhand eindeutig erkennbarer, anderweitig zugänglicher Sendungsdaten die Sendung/das Packstück selbst mit einem Label versehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, der überdies auch ohne Verschulden für alle sonstigen aus einer unzureichenden Kennzeichnung oder Versanddokumentation entstandenen Schäden ersatzpflichtig ist. Überdies wird in einem solchen Fall die Versandfrist ausgesetzt.
- d) Der Auftraggeber hat die für den Transport erforderlichen Daten rechtzeitig mitzuteilen (etwa per Datenfernübertragung). Liegen die Daten nicht rechtzeitig vor, darf NOX vom Transport absehen; in jedem Fall sind etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

3. Barcode

Für Packstücke, die nicht mit einem NOX Standard-Barcode bzw. mit einem anderen, zwischen NOX und dem Auftraggeber vereinbarten Barcode versehen sind und deren Identifikationsnummern nicht in den NOX zu Verfügung gestellten Daten enthalten sind, ist die Versandfrist ausgesetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten für die Aufbringung des Barcodes zu übernehmen; weiters können in diesem Fall nur eingeschränkte Track & Trace Informationen zur Sendungsverfolgung weitergegeben werden.

VI. Garantie des Auftraggebers

Der Auftraggeber garantiert, dass

- a) sämtliche Informationen, die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter erteilt wurden, vollständig und richtig sind,
- b) die Sendung von Mitarbeitern des Auftraggebers auf gesichertem Gelände vorbereitet wurde,
- c) der Auftraggeber bei der Vorbereitung der Sendung nur zuverlässiges Personal beschäftigt hat,
- d) der Auftraggeber die Sendung gegen Einwirkung durch Unbefugte während der Vorbereitung, Lagerung und dem Transport zu NOX geschützt hat,
- e) die Sendung ausreichend bezeichnet, adressiert, verpackt und verstaut ist, um einen sicheren Transport und Umschlag, der mit der gewöhnlichen Sorgfalt ausgeführt wird, sicherzustellen, und
- f) sämtliche jeweils anwendbaren Zoll-, Import-, Export- und sonstigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen eingehalten wurden.

VII. Entgelt und Abrechnung

- 1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung sendungsbezogen pro übergebenem Datensatz (elektronisch oder per Ladeliste). Grundlage der Abrechnung ist die jeweils gültige Preisliste von NOX bzw. der mit dem Kunden vereinbarte individuelle Tarif. Gewichte werden auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 2. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall wöchentlich; die Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch in Höhe des aktuellen 3-Monats- EURIBORS + 5% Zuschlag zu bezahlen.
- 3. NOX ist berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr zu berechnen. Weiters hat der Vertragspartner die mit der Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes verbundenen tarifmäßigen Kosten zu refundieren.
- 4. Treibstoff-, Maut- und sonstige Zuschläge werden separat und zusätzlich zu den vereinbarten Tarifen verrechnet. Außergewöhnliche, außerhalb des Einflussbereiches der NOX liegende Kostensteigerungen (wie z.B. Erhöhungen der Treibstoffpreise, Gesetzesänderungen, Abgabenerhöhungen, etc.) werden nach vorheriger Information dem Tarif zugeschlagen. Ein Anspruch auf Offenlegung der Kostenkalkulationen besteht nicht.

VIII. Transportversicherung

- 1. Für jede Sendung besteht eine Transportversicherung zu Gunsten des Vertragspartners für Verlust oder Beschädigung bis zur Höhe des Netto Einkaufs-Warenwertes, maximal jedoch EURO 1.600,-. Für zerbrechliche oder unverpackte Sendungen (z.B. Glas, Karosserieteile) gilt eine Haftung bis maximal EURO 70,- pro Sendung. Für Retouren gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Abs, IX, 4).

Ihre Hotline zum Marktführer: 0800 – 80 88 80

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der nox NachtExpress Austria GmbH in der neuesten Fassung. Stand 01.08.2016 / Änderungen vorbehalten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nox NachtExpress Austria GmbH

2. Wird eine Höher-Versicherung gewünscht, wird diese von NOX nach schriftlichem Auftrag gegen Berechnung der im Tarif angegebenen Zuschläge entsprechend des vom Versender auf dem Absendebeleg angegebenen Wertes vorgenommen. Sendungen mit einem Netto-Warenwert von mehr als EUR 10.000,-- sind gesondert schriftlich zu avisieren und werden automatisch zum aktuell gültigen Prämiensatz höher versichert, es sei denn, der Kunde schließt dies ausdrücklich aus.
3. Diese Transportversicherung besteht allein zu Gunsten des Vertragspartners von NOX. Versicherungsansprüche können deshalb nicht abgetreten werden und gehen auch nicht im Wege der Legalzession, etwa nach § 67 VersVG auf andere Personen über.
4. Sendungen, für die anderweitig eine Versicherung besteht, sind von der Transportversicherung ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Soweit im Folgenden nichts anderes festgehalten wird, gelten bezüglich Haftung von NOX die Bestimmungen der AÖSp (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp).
2. Jede Haftung von NOX für Folgeschäden, Folgekosten oder sonstige mittelbare Schäden, einschließlich der Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere bei verspäteter bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführter Zustellung beim Endkunden, ist ausgeschlossen.
3. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch NOX verursacht wurde. Dies gilt auch in Fällen, in welchen NOX kein diebstahlsicheres, für Dritte nicht zugängliches Warendepot für Nachtexpress-Sendungen zur Verfügung gestellt wurde.
4. Bei der Rückholung von Retouren haftet NOX nur für den Totalverlust des Packstückes bis zum Warenwert, maximal bis EUR 700,--, da der Zustand der Retoure bei Übernahme für NOX nicht feststellbar ist.

X. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung

1. Alle Schäden müssen NOX unverzüglich schriftlich (auch per Fax oder E-Mail mit sicherer Signatur) angezeigt werden (Schadensmeldung). Bei äußerlich erkennbaren Schäden hat der Empfänger bei Tagexpress-Sendungen spätestens bei der Ablieferung einen eindeutigen Vermerk auf dem Ablieferpapier anzubringen. Weiters hat eine Anzeige bis spätestens 12.00 Uhr des dem Zustelltag folgenden Arbeitstages zu erfolgen. Bei Nachtexpress-Sendungen hat die Schadensanzeige bis spätestens 12.00 Uhr des der Abholung folgenden Arbeitstages zu erfolgen.
2. Schäden, die beim Zeitpunkt der Übernahme nicht äußerlich erkennbar waren, sind spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung NOX schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen (1) und (2) gelten die Schäden als erst nach der Ablieferung entstanden.
4. Die Schadensmeldung erfolgt mittels des NOX-Schadensformulars (auf der Homepage www.nox-nachtexpress.at verfügbar) und muss den genauen Schadensvorgang, die voraussichtliche Schadenshöhe sowie ein Photo enthalten. Allgemeine Vorbehalte reichen nicht aus.
5. Das beschädigte Gut ist zur Besichtigung durch NOX bzw. den Versicherer zur Verfügung zu halten.
6. Im Falle einer Regulierung eines Schadens steht NOX das unbeschränkte Verwertungsrecht über das beschädigte Gut zu.
7. Alle Ansprüche gegen NOX, gleichviel aus welchen Rechtsgründen, verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes, bei Totalverlust mit dem vorgesehenen Abliefertermin.
8. Schadensrechnungen ohne Reparaturleistungen sind ohne Mehrwertsteuer auszustellen.
9. Zu verrechnende Schäden sind mit den Selbstkosten abzurechnen.

XI. Schlussbestimmungen

Gegenüber Ansprüchen von NOX ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen und/oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mit rechtskräftig festgestellten oder von NOX anerkannten Gegenansprüchen zulässig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korneuburg; dieser Gerichtsstand ist für Klagen gegen NOX ausschließlich.

Für die Rechtsbeziehung zwischen NOX und dem Auftraggeber gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regelungen.

Ihre Hotline zum Marktführer: 0800 – 80 88 80

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der nox NachtExpress Austria GmbH in der neuesten Fassung. Stand 01.08.2016 / Änderungen vorbehalten

Seite 4 von 4